

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

IV. Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

§. 84.

Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet.

Vorsatz.

§. 85.

War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist.

Unbestimmter
oder alternativer
Vorsatz.

§. 86.

Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irrthum oder Verwechslung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Verletzung einer
anderen Person
oder Sache.

§. 87.

Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne seine

Fahrlässigkeit.

22 IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit,

Ab s i c h t eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach all-
gemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kennt-
niß vorhersehen konnte und zu vermeiden vermocht
hätte, wird dafür nur in den Fällen bestraft, in welchen das
Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe be-
droht hat.

§. 88.

Zusammen-
treffen von Vor-
satz und Fahr-
lässigkeit.

Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten,
vom Handelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein
anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so
wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten
Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen an-
deren Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vor-
ausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der
Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§. 87) vorhanden sind.

§. 89.

Strafe
des vollendeten
Verbrechens.

Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohte, Strafe
findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

§. 90.

Begriff
desselben.

Ein Verbrechen, zu dessen Begriff das Gesetz einen be-
stimmten Erfolg fordert, ist erst mit dem Eintritt dieses
Erfolgs als vollendet anzusehen.

§. 91.

Entfernter
Versuch.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsich-
tigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als ent-
fernter Versuch dieses Verbrechens zu bestrafen.

§. 92.

Vorbereitung.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten
Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht ange-
fangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle aus-
genommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil
anordnen.

§. 93.

Besteht die Vorbereitungs-handlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

§. 94.

Wegen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet wurde, welches vom Gesetz im Fall der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, kann gegen den Urheber derselben, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr bis fünf Jahre erkannt werden.

§. 95.

Die Strafe des Versuchs fällt nicht weg, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Verwechslung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte.

Gebrach
untauglicher
Mittel
a. aus Irrthum
oder Verwechslung.

§. 96.

Hat dagegen der Handelnde aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens Mittel gebraucht, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich seyn können, so bleiben die Versuchshandlungen straflos.

b. Aus Unverstand oder Aberglauben.

§. 97.

Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Ursachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, so ist die That als nächster Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Nächster Versuch

§. 98.

Strafe: a. des
entfernten Ver-
suchs.

Die Strafe des entfernten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geld-Strafen niemals ein Drittheil der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht acht Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 99.

b. des nächsten.

Die Strafe des nächsten Versuchs darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geld-Strafen niemals weniger als ein Viertel derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 100.

Wenn die durch den nächsten Versuch verwirkte Freiheitsstrafe im einzelnen Falle weniger beträgt, als das niederste gesetzliche Maaß der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafart, so ist die nächste gelindere Strafart anzuwenden.

§. 101.

Der Versuch einer strafbaren Handlung, welche im Falle der Vollendung die Strafe der Dienstentsetzung zur Folge hat, wird von der Strafe der Dienstentlassung, oder von Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen.

§. 102.

Der Versuch einer strafbaren That, welche im Falle

der Vollendung die Strafe der Dienstentlassung oder der Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines Gewerbetriebs zur Folge hat, wird von Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen.

§. 103

Ist der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue oder aus irgend einem andern Beweggrunde von der wirklichen Vollführung der That freiwillig wieder abgestanden, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos.

Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

§. 104.

Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Urheber.

§. 105.

Der Anstifter bleibt straflos, wenn er die angewendeten Bestimmungsgründe, wie namentlich den zum Verbrechen ertheilten Befehl oder Auftrag, durch dessen Zurücknahme vor der Ausführung vollkommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte.

Fälle der Straflosigkeit des selben.

§. 106.

Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen

Verbrecherische Verbindung.

26 IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit,

gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt würde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird.

§. 107.

Strafe.

Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maaß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

§. 108.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfsen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist.

§. 109.

Straflosigkeit.

Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

§. 110.

Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des nächsten Versuchs.

§. 111.

Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Paragraphen vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des nächsten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des entfernten Versuchs.

§. 112.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des entfernten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

§. 113.

Der Anstifter sowohl, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung so zeitig Anzeige gemacht haben, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, sind straflos.

§. 114.

Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen.

Gehülfe.

§. 115.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt, oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;

2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Rundschaftgeben, oder auf andere Weise

Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung, oder die Größe derselben, befördert;

3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 120) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 116.

Strafe der Ge-
hülfen.

Den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte, nämlich:

1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesstrafe;

2) zeitliches Zuchthaus bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;

3) bei anderen Verbrechen aber ein geringeres Maaß der auf das Verbrechen gesetzten, oder die nächste geringere, Straftart.

§. 117.

Die Gehülfen sind in dem Grade härter oder milder zu bestrafen, in welchem sie zur That mehr oder weniger beigetragen haben.

§. 118.

Hat der Gehülfe bei Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 119.

Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat.

§. 120.

Begünstigung.

Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst

nach vollbrachter That in Beziehung auf das Verbrechen wesentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Erlangung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;

2) Wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;

3) Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

§. 121.

Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens von Gefängniß- oder Geld-Strafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht sind.

Strafe.

§. 122.

Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbetriebs, Falls solche zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden sind.

§. 123.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiv- eltern und Adoptivkinder, Pflegektern und Pflegekinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des

Straflosigkeit.

30 IV. Titel. Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, 2c.

Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung
Statt gefunden hat.

§. 124.

Unterlassene
Verhinderung
von Verbrechen.

Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§. 75) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen.

§. 125.

Er bleibt jedoch straflos, wenn die Anzeige oder Warnung ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 123 bezeichneten Verhältnisse steht.

§. 126.

Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

§. 127.

Jedoch wird derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen mit seinem Wissen ein anderer Unschuldiger in gerichtlicher Untersuchung ist, nicht anzeigt, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen.

§. 128.

Von der Pflicht zu dieser Anzeige sind die im §. 123 bezeichneten Personen gegen einander ebenfalls frei, so wie ferner diejenigen, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben.